

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/4679, 14/5967

Bayerisches Gesetz zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz - BayLErzGG)

Art. 1

Berechtigte

(1) ¹Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer

1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht,
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und
5. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt (EU/EWR-Bürger).

²Auf die Vorwohndauer im Sinn von Satz 1 Nr. 1 wird verzichtet, wenn der Berechtigte aus einem Land zuzieht, das eine vergleichbare Leistung vorsieht, und die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. ³Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld setzt nicht voraus, dass der Berechtigte zuvor Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) bezogen hat.

(2) ¹Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann ein Antragsteller, der

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von Bayern aus vorübergehend in ein anderes Land oder ins Ausland entsandt ist und im Fall der Entsendung ins Ausland aufgrund über-

oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt,

2. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend in ein Gebiet außerhalb Bayerns abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, oder
3. Entwicklungshelfer im Sinn des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist,

auch durch Zeiten vor Beginn dieser Tätigkeiten erfüllen. ²Satz 1 gilt auch für den mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebenden Ehegatten, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Kind stehen gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) ¹Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht auch, wenn der Antragsteller nicht EU/EWR-Bürger gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ist, jedoch das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. ²Bei Ehepaaren und Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 auch dann als erfüllt, wenn der Partner EU/EWR-Bürger ist und der Antragsteller die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 BERzGG erfüllt.

(5) Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, soweit er EU/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 SGB IV) ausgeübt hat oder Mutterchaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 2 Abs. 2 BERzGG bezogen hat.

(6) Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.

(7) Der Bezug von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Bayerischen Landeserziehungsgeldes aus.

Art. 2**Härtefallregelung**

¹In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 abgesehen werden. ²Das Erfordernis der Personensorge kann jedoch nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und für dieses Kind kein Landeserziehungsgeld von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

Art. 3**Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) ¹Landeserziehungsgeld wird ab dem 25. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes gewährt. ²Der Antrag kann frühestens ab dem 21. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

(2) ¹Für angenommene Kinder und Kinder im Sinn des Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 wird für bis zu zwölf Monate Landeserziehungsgeld gezahlt. ²An die Stelle des Geburtstags tritt der Tag der Inobhutnahme. ³Der Bezugszeitraum beginnt mit dem 25. Monat ab der Inobhutnahme, im neunten Lebensjahr des Kindes auch sofort, und endet spätestens mit der Vollendung des neunten Lebensjahrs. ⁴Der Antrag kann frühestens vier Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gestellt werden. ⁵Landeserziehungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn bereits eine andere Person für dieses Kind Landeserziehungsgeld bezogen hat.

(3) Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung.

(4) Vor Ende des zwölften Bezugsmonats endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

Art. 4**Höhe des Landeserziehungsgeldes**

(1) Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste und zweite Kind 256 € monatlich, für das dritte Kind und weitere Kinder im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 3 BErzGG 307 € monatlich.

(2) ¹Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. ²§ 5 Abs. 2 bis 5 und § 6 BErzGG sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Es sind die Familienverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung auf Landeserziehungsgeld zu Grunde zu legen.

2. Auszugehen ist von den Einkommensverhältnissen, die der Berechnung des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr des Kindes zu Grunde gelegt wurden oder, falls in diesem Zeitraum kein Bundeserziehungsgeld bezogen wurde, zu Grunde zu legen gewesen wären. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze wird das Landeserziehungsgeld beim ersten und zweiten Kind um 3,5 v.H., beim dritten Kind und weiteren Kindern um 4,2 v.H. des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags gekürzt.
3. Bei der Anwendung von § 6 Abs. 6 und 7 BErzGG ist auf das dritte Lebensjahr abzustellen.
4. In den Fällen des Art. 3 Abs. 2 sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahrs nach der Inobhutnahme maßgeblich. Wird im neunten Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld bezogen, sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahrs maßgeblich, in dem das achte Lebensjahr beginnt. Im Übrigen ist Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

Art. 5**Berücksichtigung bei anderen Sozialleistungen und Pfändung**

Das Landeserziehungsgeld ist eine vergleichbare Leistung des Landes im Sinn des § 8 Abs. 1 BErzGG und des § 54 Abs. 5 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I).

Art. 6**Anwendung von sonstigen Vorschriften**

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über

1. die nicht volle Erwerbstätigkeit und Entgeltersatzleistungen (§ 2),
 2. das Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 3),
 3. die Anrechnung vergleichbarer ausländischer Leistungen (§ 8 Abs. 3),
 4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Ausführung (§ 10),
 5. den Einkommens- und Arbeitsnachweis sowie die Auskunftspflicht des Arbeitgebers oder des Selbständigen (§ 12),
 6. den Rechtsweg und die Zuständigkeit (§ 13),
 7. die Bußgeldvorschriften (§ 14),
 8. das ergänzende Verwaltungsverfahren (§ 22) und
 9. die Statistik (§ 23 Abs. 1 bis 3)
- entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die statistischen Daten werden von den für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bei der Bearbeitung der Anträge auf Landeserziehungsgeld erfasst. ²Die Antragsteller sind auskunftspflichtig. ³Die statistischen Daten sind jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung mitzuteilen.

(3) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) findet entsprechende Anwendung.

Art. 7

Ausführung des § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des § 18 BErzGG zuständige Stelle zu bestimmen.

Art. 8

Verweisungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170 -3-A) außer Kraft.

Art. 9

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A). ²Die Berechnung des Landeserziehungsgeldes für Kinder nach Satz 1 erfolgt auch ab dem 1. Januar 2002 auf der Grundlage der im BErzGG in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 180) und im Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A) genannten Werte in Deutscher Mark beziehungsweise der diesen Werten entsprechenden Euro-Beträge.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird das Ansteigen der Kinderzahl gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 BErzGG ab dem 1. Januar 2001 berücksichtigt.

Der Präsident:

Böhm